

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Zur Nutzung der Anlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Der SVN München e.V. führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer oder die sie anleitenden Personen über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- 1.2 Für die Benutzung berechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte oder einer gültigen Mitgliedschaft der Sparte „Klettern“ des SVN München e.V.. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die aktuellen Preise entnehmen Sie der Preisliste. Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können.
- 1.3 Die unbefugte Nutzung des Boulder- & Kletterzentrums ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises sowie die Nichteinhaltung der Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Eintrittsgebühr in Höhe von 100 Euro geahndet. Ein Verweis aus dem Sportpark ohne Erstattung des Eintrittspreises sowie ein Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.
- 1.4 Mit dem Bezahlen des Eintritts bzw. mit der Mitgliedschaft der Sparte „Klettern“ erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an.
- 1.5 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Kletter- und Boulderzentrum nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde, nutzen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist an der Kasse vorzulegen.
- 1.6 Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Möglichkeit die Kletteranlage auch ohne Aufsicht zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf dem Formblatt des SVN München e.V.. Das Formular liegt in der Kletterhalle aus bzw. kann unter www.svn-muenchen.de heruntergeladen werden.
- 1.7 Leiter von Gruppenveranstaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass allen Punkten der Benutzungsordnung Folge geleistet wird. Bei minderjährigen Teilnehmern haftet der Gruppenleiter für entstandene Schäden. Externe Institutionen müssen diese Regelung mit dem Formblatt für Gruppenveranstaltungen bestätigen.
- 1.8 Von minderjährigen Kursteilnehmern muss vor Kursbeginn die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Formblatt des SVN München e.V.) vorliegen.
- 1.9 Von externen Institutionen veranstaltete Gruppenveranstaltungen sowie die gewerbliche und kommerzielle Nutzung der Anlage ist dem SVN München e.V. anzumelden. Der SVN München e.V. behält sich vor, solche Veranstaltungen in der vereinseigenen Anlage zu untersagen.
- 1.10 Gesperrte Wandbereiche und Lärmbelästigungen durch Revisionsarbeiten, welche während der Öffnungszeiten durchgeführt werden, werden frühestmöglich angekündigt. Sperrungen haben keine Vergünstigungen im Eintritt zur Folge.
- 1.11 Die Kletteranlage darf nur zu den vom SVN München e.V. festgesetzten und bekanntgegebenen Zeiten benutzt werden.

2. Kletterregeln und Haftung

- 2.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.
- 2.2 Jeder Nutzer ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert und bouldert auf eigenes Risiko. Der Aufenthalt und die Benutzung der Anlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Eltern haften für ihre Kinder, beziehungsweise für die ihnen anvertrauten Personen.
- 2.3 Kinder sind während des gesamten Besuchs zu beaufsichtigen. Das Spielen in den Kletter- und Boulderbereichen ist untersagt.
- 2.4 Die Nutzer verpflichten sich nur anerkannte Sicherungstechniken einzusetzen und sind für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.
- 2.5 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 2.6 Ein Partnercheck ist vor jedem Klettervorgang zwingend durchzuführen.
- 2.7 Direktes Einbinden ist im Vorstieg Pflicht.
- 2.8 Im Vorstieg müssen alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden.
- 2.9 Für die gesamten Kletterrouten gilt eine Mindestseillänge von 40 Metern.
- 2.10 Das Seil muss immer in beide Umlenker eingehängt werden.
- 2.11 In Karabinern, insbesondere an Umlenkern, darf immer nur ein Seil eingehängt werden.
- 2.12 Das Klettern im Toprope und Nachstieg darf nur erfolgen, wenn das Seil in beiden Umlenkarabinern eingehängt ist. Eine Umlenkung an Zwischensicherung ist nicht gestattet.
- 2.13 In überhängenden Bereichen darf nicht im Toprope geklettert werden.
- 2.14 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten und beklettert werden.
- 2.15 Bouldern ist nur in den entsprechenden Boulderbereichen gestattet.
- 2.16 Der SVN München e.V. überprüft die angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen. Der SVN München e.V. übernimmt keine Gewähr für die angebrachten Klettergriffe.
- 2.17 Beschädigte oder sich drehende Griffe, Haken, Zwischensicherungen und sonstiges Material ist dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 2.18 Schmuck, insbesondere Armbänder, Ketten und Ringe müssen beim Klettern abgelegt werden, da dadurch im Sturzfall erhebliche Verletzungen auftreten können. Lange Haare sollten zusammen gebunden werden, da sie sich im Sicherungsgerät verfangen können.
- 2.19 Den Aushängen auf der Anlage ist Folge zu leisten und dienen dem Erhalt der Sicherheit auf der gesamten Kletteranlage.

- 2.20 Bei durch Witterung entstehenden Gefahren darf die Außenanlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.
- 2.21 Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- 2.22 Für mitgebrachte Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände und Wertsachen.
- 2.23 Für geparkte Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

3. Ausrüstungsverleih

- 3.1 Die fachgerechte Benutzung der Leih-ausrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- 3.2 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen berechtigt sind nur Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
- 3.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die jeweilige Gebrauchsanweisung zu lesen ist. Diese liegen an der Kasse aus und können dort eingesehen werden.
- 3.4 Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über den jeweiligen Gruppenleiter ausgeliehen werden.
- 3.5 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Für die entliehenen Ausrüstungsgegenstände ist ein Pfand in Form eines Ausweises zu hinterlegen.
- 3.6 Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes im Kletter- und Boulderzentrum. Die Leih-ausrüstung ist vor Betriebsschluss zurückzugeben, ansonsten fallen Gebühren für jeden weiteren Tag in gleicher Höhe an.
- 3.7 Die Leih-ausrüstung ist nur für den Gebrauch im Kletter- und Boulderzentrum des SVN München e.V. zu verwenden.
- 3.8 Das Leihmaterial wird regelmäßig auf Mängel geprüft. Der Entleiher wird trotzdem gebeten, das geliehene Material vor dem Gebrauch auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Mängel sind umgehend zu melden.
- 3.9 Bei Verlust, Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadensersatz zu verlangen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1 Griffe, Tritte, Haken und Umlenkungen dürfen von Benutzern nicht verändert oder beseitigt werden. Für die gesamten Kletterrouten gilt eine Mindestseillänge von 40 Metern.
- 4.2 Das Klettern und Bouldern ist nur in sauberen Kletter- oder Sportschuhen gestattet.
- 4.3 Vom Nutzer verursachte Schäden sind sofort dem Personal zu melden.
- 4.4 Beim Nutzer entstandene Schäden sind spätestens beim Verlassen der Anlage beim Personal anzuzeigen. Eine spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.
- 4.5 Das Mitnehmen von Tieren auf die Anlage ist verboten.
- 4.6 Auf der gesamten Anlage ist das Rauchen untersagt.
- 4.7 Das Klettern und Bouldern nach Alkoholkonsum ist untersagt.
- 4.8 Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern und anderen leicht zerbrechlichen Gegenständen ist auf den Sportflächen untersagt.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über das Kletter- und Boulderzentrum üben der Vorstand des SVN München e.V. und die von ihm bevollmächtigten Personen aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom SVN München e.V. dauernd oder auf Zeit von der Benutzung des Kletter- und Boulderzentrums ausgeschlossen werden. Das Recht auf darüber hinausgehende Ansprüche bleibt davon unberührt.

6. Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.